

# Lassen wir die Gerichte arbeiten!



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Die verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ist ein wichtiges Gut. Letztlich sichert sie das Funktionieren unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund ist diese im Wege der Laiengerichtsbarkeit in die Rechtsprechung eingebunden, im Zivilverfahren in Form der fachkundigen Laienrichter, im Strafverfahren durch die Teilnahme von Schöffen und Geschworenen.

Auch wenn, wie in den letzten Tagen vielfach zu lesen, manche Gerichtsentscheidungen für den Außenstehenden nicht leicht nachvollziehbar sind und Kritik an der Justiz zulässig ist, gibt es Grenzen. Sachliche Kritik als Ausdruck der verfassungsrechtlich abgesicherten Meinungsäußerungsfreiheit ist immer zulässig. Für Diffamierungen, Beschimpfungen und Beleidigungen bis hin zu Gewaltaufrufen gilt das jedoch nicht. Solche sind, auch in sozialen Medien, unzulässig und gegebenenfalls auch strafbar.

Die Unzufriedenheit mit einem Urteil drückt sich in dessen Bekämpfung mittels eines Rechtsmittels aus. So überprüft eine übergeordnete Instanz die Entscheidung der vorherigen Instanz. An der Spitze des Instanzenzuges steht der Oberste Gerichtshof. Auch das ist Teil der Unabhängigkeit der Justiz und verfassungsrechtlich abgesichert, ebenso so der Bestellmodus der Richterschaft.

Die Unabhängigkeit der Justiz schützt vor staatlicher Einflussnahme, dient aber selbstverständlich auch dem Schutz vor anderen Einflüssen von außen, etwa der öffentlichen Meinung. Sie ist ein hohes Gut und nicht Selbstzweck! Rechtsanwält:innen nehmen in diesem Gefüge die Rechte ihrer Parteien wahr, vertreten sie vor Gericht und bringen für sie die entsprechenden Rechtsmittel ein. Lassen wir daher die Gerichtsbarkeit arbeiten. Rechtskräftige Urteile sind, ob sie uns gefallen oder nicht, zu akzeptieren, sonst rütteln wir an den Grundfesten unseres demokratischen Rechtsstaates!